

amtliche Bekanntmachung

011 K 010/20



AMTSGERICHT WERL

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, den 05.07.2021, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Werl, Soester Straße 51, Erdgeschoss, Saal 0.23**

das im Grundbuch von Wimbern Blatt 1007 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr. 1: Gemarkung Wimbern, Flur 5, Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Arnsberger Straße 48, Größe: 1587 qm

versteigert werden.

Beschreibung gemäß Gutachten:

Teilunterkellertes freistehendes Ein-/Zweifamilienhaus (Wohnfläche rund 351 qm) mit Stallung (rund 116 qm) und Garagengebäude im ländlich geprägten Ortsteil Wimbern, rund 4 Km südlich des Zentrums der Gemeinde Wickede (Ruhr). Ursprungsbaujahr ist circa 1887 mit teilweisen Ergänzungen/Umbauten in den Jahren 1968 und 1995. Es besteht ein Modernisierungs- und Instandhaltungsstau. Entrümpelungsarbeiten sind erforderlich. Ein Energieausweis liegt nicht vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 145.000,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Werl, 15.04.2021